



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 72. Von der Verjährung des Brautschatzes

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

Landesgesetzmäßig erwerbe, oder ererbe. Nur muß Recurrent billig den, seiner Ehefrau von den Recursen bezahlten, Brautschaß und die ihr mitgegebene Aussteuer wiedererstaten, weil sie darauf und auf die Erbfolge nicht zugleich Anspruch machen kann."

Gegen dieses Erkenntniß hat der Col. Kroos die Querel der Nichtigkeit eingewandt und um Verschickung der Acten gebeten; es ist aber durch eine von der Juristenfacultät zu Erfurt eingeholte, am 30. Jun. 1796 publicirte, Sentenz dabey gelassen, und davon an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt, von diesem aber die Appellation auf Bericht und Gegenbericht mit der Ordination abgeschlagen, daß Recurrent und dessen Ehefrau gedächtes Colonat dem Recursen für die prätendirten Meliorationen auf den Fall, daß ihm diese zuerkannt werden würden, zur Caution setzen sollte.

§. 71. Der Brautschaß, welcher einem Kinde gesetzlich verschrieben worden ist, gebührt in der Regel auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist.

Dieses wurde in Sachen des Colon. Austermann N. 1. zu Bahlhausen, Amts Detmold, wider die Austermannsche Tochter, jetzt verheiligte Lüdekings in Altendonop, per decretum der Regierung=Canzley am 7. Sept. 1797 erkannt.

§. 72. Der Brautschaß der Kinder ist der Verjährung unterworfen.

Ueber

Ueber diesen Gegenstand ist bey der Regierung = Cancley in Sachen des Meyer Uvenhaus zu Heiden wider den Meyer zu Hörstmar ein Rechtshandel geführt, und per decretum vom 17. Jul. 1794 die Entscheidung erfolgt, daß die Anforderung der rückständigen Brautschaftheile nicht Statt finde; es wäre denn, daß Meyer Uvenhaus binnen einer ordnungsmäßigen Präjudicial = Frist rechtlich darthun könnte, daß die Verjährung interrumpirt worden sey. Dieß ist aber nicht geschehen und das Urtheil rechtskräftig geworden.

§. 73. Von dem rückständigen Brautshafe müssen Zinsen bezahlt werden.

Ich halte dafür, daß, sobald der Brautshaf mit dem, was vorzüglich dazu gehört, nämlich mit den Viehtheilen betagt und zahlbar geworden ist, davon die landüblichen Zinsen mit 5 Procent *prae-via liquidatione* entrichtet werden müssen.

Sobald also der Fall eintritt, daß das von einem Colonnate abzusteuernde Kind sich verheuratet hat, so tritt die Schuldigkeit des Colonnatsbesizers ein, den völligen Brautshaf zu entrichten, und, wenn er darinn saumselig ist, die Verzugszinsen zu bezahlen.

Diese Zinsen sind um so mehr anforderbar, da jener gewissermaßen *rem & pretium* zugleich benutzt, mithin zu deren Berichtigung nach dem *lege 2. C. de usur.* schuldig ist.

Es versteht sich aber, daß der Brautshaf gehörig liquidirt, mithin ein *liquidum* festgesetzt ist, auch die schuldigen Viehtheile zu Gelde angesetzt worden sind. Siehe den V. Abschnitt, wo